

Verzollung der Fahrräder.

Jene Radfahrer, welche eine Reise mit dem Rad ins Ausland unternehmen wollen, werden darauf aufmerksam gemacht, dass beim Ueberschreiten der Grenze von den ausländischen Zollbehörden meist eine Caution (in Italien 84 Fcs.) eingehoben wird, welche beim Verlassen des betreffenden Staates gegen Abgabe der Cautionsquittung zurückerstattet wird. Um der Verzollung des Fahrzeuges bei der Rückkehr nach Oesterreich zu entgehen, ist es gerathen, dasselbe vor Antritt der Reise oder doch bei der letzten inländischen Zollstation mit einer Plombe versehen zu lassen und darauf zu achten, dass dieselbe unverletzt bleibe.

Betreffend die *italienische* Grenze haben einzelne Verbände, so der Steirische Radfahrer-Gau-Verband, der Kärntner und Tiroler Radfahrer-Landes-Verband und einzelne Vereine, wie der Laibacher Bicycle-Club, Görzer Cyclist-Club und noch einige mit der italienischen Zollbehörde ein Uebereinkommen getroffen, wonach ihre Mitglieder jederzeit ohne Erlag eines Zolles die Grenze überschreiten können, da der betreffende Verband (Verein) die Haftung übernimmt. Ueber Ersuchen sind die angeführten Vereine auch bereit, fremden Sportgenossen die Begünstigung angedeihen zu lassen. Die königliche italienische Regierung hat betreffs dieser kostenlosen Grenzüberschreitung folgende Bestimmungen herausgegeben:

Die Mitglieder eines Radfahrer-Verbandes, welche, nach der zwischen der italienischen Zollverwaltung und dem betreffenden Verbands getroffene Uebereinkunft, ihre Räder in das Königreich, ohne die entsprechende Zollgebühr zu hinterlegen, zeitweilig einführen dürfen, werden von den folgenden Vorschriften in Kenntnis gesetzt:

1. Die Einfuhr in das Königreich soll über eines der von der italienischen Zollverwaltung im Einvernehmen mit dem Radfahrer-Verband bestimmten Zollämter erfolgen.

2. Wünscht ein Radfahrer von der Verpflichtung eine Sicherstellung im Betrage des für Fahrräder festgesetzten Eingangszolls baar zu leisten enthoben zu werden, so muss er bei dem Zollamte die ihm von dem betreffenden Verbands ausgestellte Mitgliedskarte vorzeigen.

3. Falls der Radfahrer, statt eines Zollamtes einen Finanzwachposten (*posto di osservazione*) an der italienischen Grenze trifft, muss er die Mitgliedskarte den Finanz-

wachorganen vorzeigen. Diese Angestellten werden dem Radfahrer dann einen provisorischen Begleitschein ausändigen, mit welchem der Radfahrer, indem er seinen Weg fortsetzt, verpflichtet ist, sich bei dem nächstgelegenen Zollamt vorzustellen.

4. Nach erfolgter Feststellung der Regelmässigkeit der Mitgliedskarte wird das Zollamt dem Radfahrer einen Vormerkschein ausstellen und an dem Fahrrade den zollamtlichen Stempel anbringen. In dem besagten Vormerkschein ist die Zeit, innerhalb welcher die Wiederausfuhr des Fahrrades erfolgen muss, angegeben.

5. Die Ausfuhr aus dem Königreich, innerhalb der festgesetzten Zeit, darf durch jedes Zollamt stattfinden.

6. Bei dem Austritte aus dem Staate muss der Radfahrer sein Rad und den ihm vom Einfuhrzollamt ausgestellten Vormerkschein bei dem Grenzzollamt vorzeigen. Das Fahrrad muss noch mit dem zollamtlichen Stempel versehen sein.

Wenn das Fahrrad auf dem Seeweg oder mittels Eisenbahn in das Ausland zurückgesandt wird, muss der Radfahrer dafür Sorge tragen, dass dasselbe, sammt den betreffenden Vormerkschein, beim Zollamt des Einschiffungshafens, bezw. der Grenzeisenbahnstation vorgewiesen wird.

7. Nachdem das Ausgangszollamt die Identität des vorgezeigten Fahrrades auf Grundlage der im Vormerkschein enthaltenen Angaben festgestellt hat, entfernt es den zollamtlichen Stempel von dem Rade und behält den Vormerkschein zurück.

Der Radfahrer ist berechtigt vom Zollamt eine Bescheinigung zu verlangen, durch welche bezeugt wird, dass das Fahrrad innerhalb der festgesetzten Zeitfrist wieder ausgeführt worden.

8. Es ist *unbedingt erforderlich*, sowohl das Fahrrad wie den betreffenden Vormerkschein vor dem Ueberstreiten der Zollgrenze dem Ausgangszollamt vorzuzeigen, widrigenfalls muss der Radfahrer dem betreffenden Verbands den Einfuhrzoll (Lire 42.60 für jedes Fahrrad, sei es mit zwei oder drei Rädern) rückerstatten, da der Verband verpflichtet ist, den Zoll dem italienischen Zollamt zu bezahlen.

Verschiedenes.

Warnungstafeln. Zur Hintanhaltung von Unglücksfällen wurden in Steiermark von Seite des „St. R.-G.-V.“, in den anderen Ländern von den hiezu berufenen Ver-